

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Am Erzberg"

vom 22. Dezember 1998

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 2 vom 16. Januar 1999, geändert durch Verordnung vom 27. November 2001 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 24 vom 15. Dezember 2001) -

Aufgrund von Art 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art 9 Abs. 4, Art 37 Abs. 2 Ziffer 3 und Art 45 Abs. 1 Ziffer 4, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-4-U), erlässt die Stadt Amberg folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die großflächigen Feldgehölze und naturnahen Waldbestände, ausgedehnten Gebüsche und mageren Grasfluren am Südhang des Erzberges und auf Teilen des Nordhanges des Erzberges werden zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.
- (2) Das Schutzgebiet umfaßt die Grundstücke FISTnr. 1080/8 Tfl., 1080/67 und 1105 Tfl. der Gemarkung Traßberg, FISTnr. 1673 Tfl., 1810 Tfl., 1810/3, 1810/24 der Gemarkung Amberg sowie FISTnr. 1882 Tfl. und 1882/3 der Gemarkung Karmensölden.
- (3) Die Schutzgebietsgrenzen ergeben sich aus den Schutzgebetskarten M = 1 : 25000 und M = 1 : 5000, die Bestandteile dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1 : 5000. Es gilt die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den naturnahen Bewuchs am Südhang des Erzberges und auf Teilen des Nordhanges des Erzberges mit seiner hohen Arten- und Strukturvielfalt zu schützen,
2. den für die Pflanzen- und Tiergemeinschaften notwendigen Lebensraum zu schützen sowie deren Entwicklung zu gewährleisten,

3. die dortigen Vorkommen der in Bayern und dem Naturraum seltenen Pflanzen- und Tierarten sowie deren Gesellschaften zu schützen, zu pflegen und Störungen fernzuhalten,
4. den für die Lebensgemeinschaften notwendigen Wasserhaushalt sowie die notwendige Bodenbeschaffenheit und die geomorphologische Ausbildung zu sichern,
5. zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes einen reich strukturierten Biotopkomplex zu erhalten.

§ 3

Verbote

- (1) Ohne die erforderliche Befreiung nach § 5 ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen oder Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung der vom Schutz betroffenen Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.
- (2) Hierzu ist es insbesondere verboten,
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder zu verändern,
 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu ändern oder neue Gewässer anzulegen,
 5. Leitungen zu errichten, zu verlegen oder Drahtüberspannungen vorzunehmen,
 6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie unnötig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

9. die Lebensbereiche der Pflanzen oder Tiere zu stören oder sie nachteilig, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen, zu verändern,
10. Pflanzenschutzmittel auszubringen oder zu düngen,
11. jagdliche Einrichtungen aller Art - ausgenommen Hochsitze - zu errichten,
12. Sachen im Gelände zu lagern,
13. Feuer zu machen,
14. Bild- und Schrifftafeln anzubringen,
15. eine andere als in § 4 ausnahmsweise zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Von den Verboten nach § 3 sind ausgenommen:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt § 3 Abs. 2 Nr. 11,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Stadt Amberg erfolgt,
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder genehmigten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
4. die ordnungsmäßige Pflege und Unterhaltung von Grundstückszufahrten und Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 5

Befreiung

- (1) Die Stadt Amberg - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Befreiung nach § 3 für Eingriffe oder Maßnahmen erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteils, vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden.

§ 6

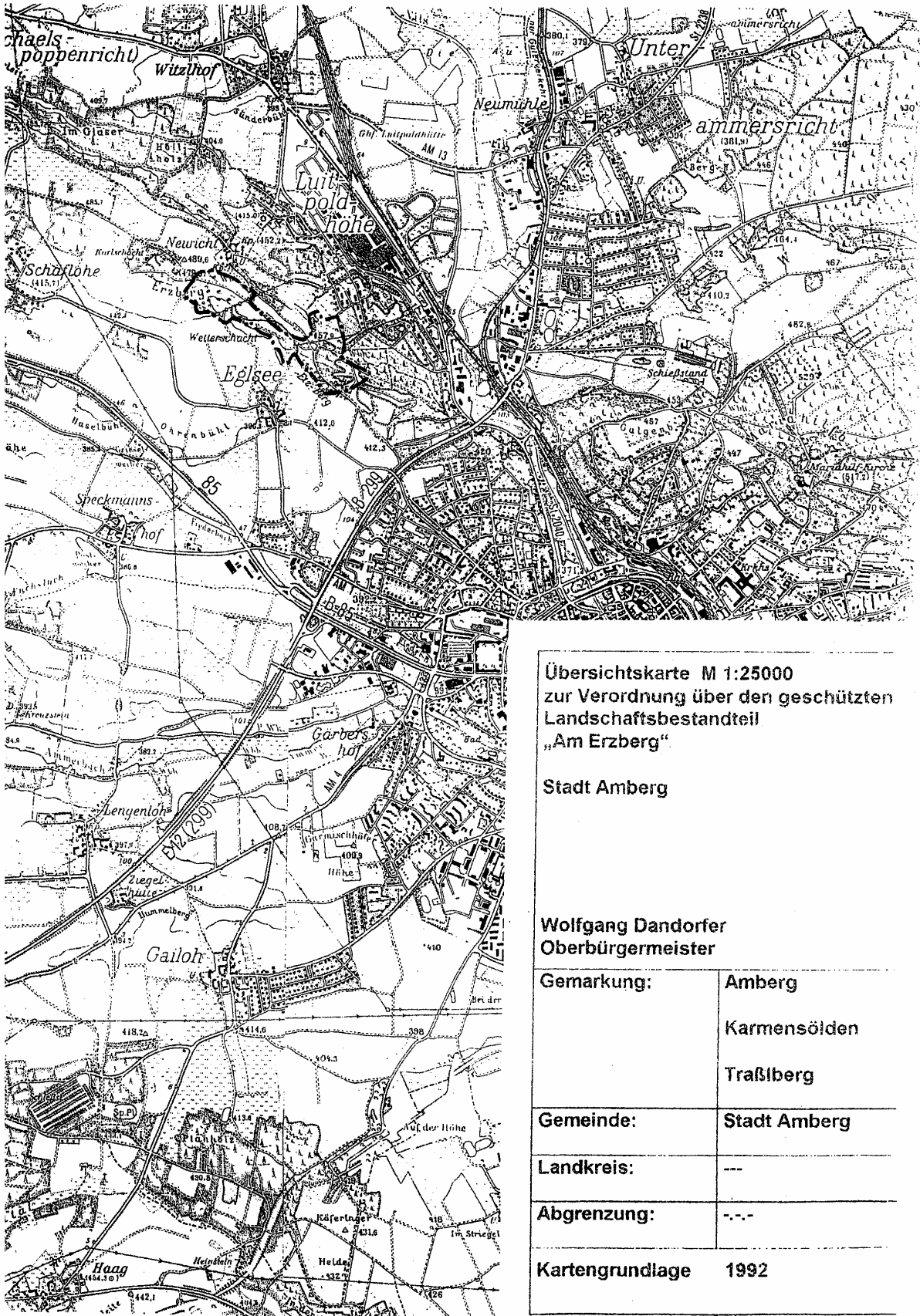
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art 52 Abs. 1 Ziffer 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 15 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art 52 Abs. 1 Ziffer 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.

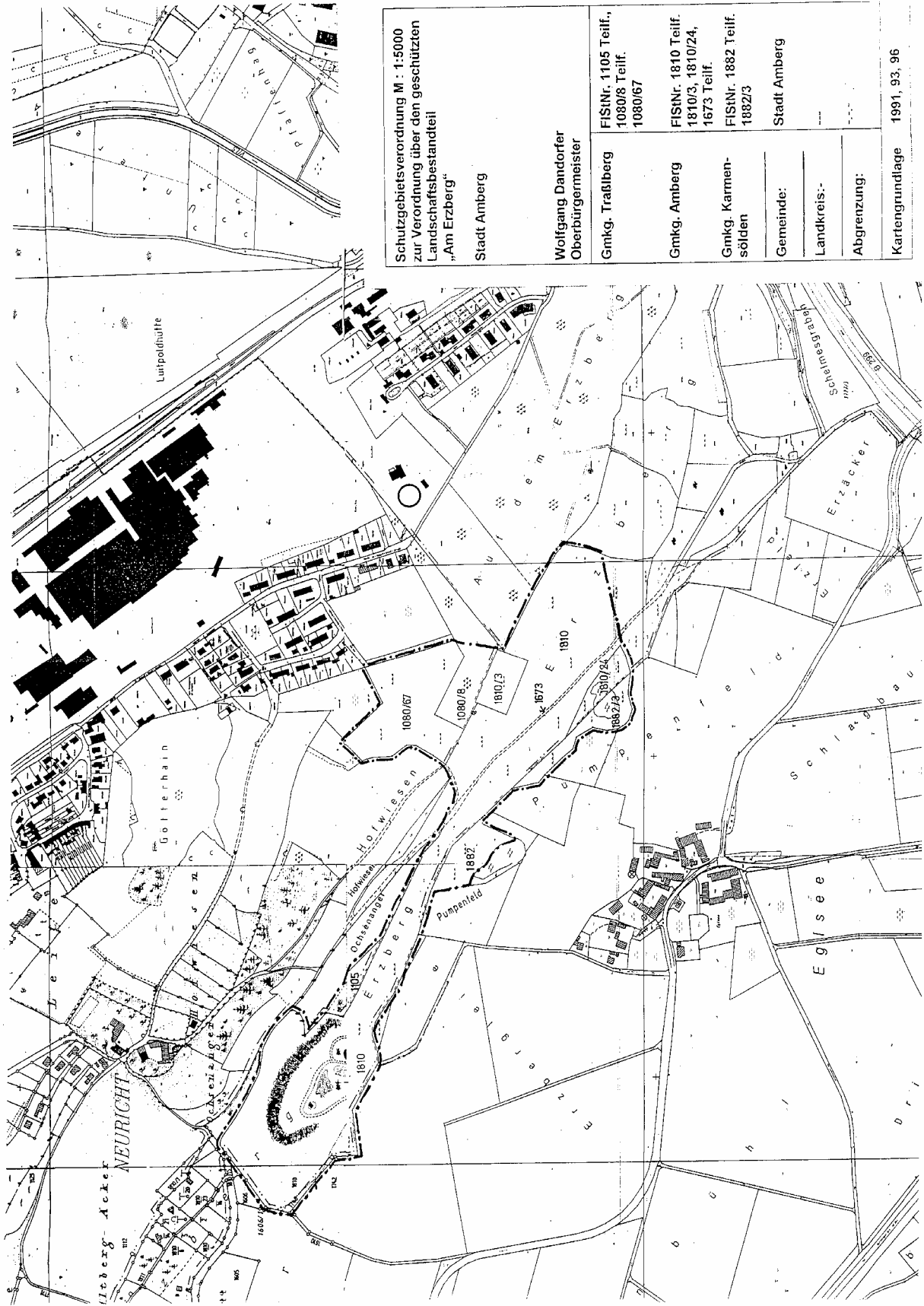


Übersichtskarte M 1:25000
zur Verordnung über den geschützten
Landschaftsbestandteil
„Am Erzberg“

Stadt Amberg

Wolfgang Dandorfer
Oberbürgermeister

Gemarkung:	Amberg
	Karmensölden
	Traßberg
Gemeinde:	Stadt Amberg
Landkreis:	---
Abgrenzung:	---
Kartengrundlage	1992



Schutzgebietsverordnung M : 1:5000 zur Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Am Erzberg“	
Stadt Amberg	
Wolfgang Dandorfer Oberbürgermeister	
Gmkg. Traßlberg	FISINr. 1105 Teilf., 1080/8 Teilf. 1080/67
Gmkg. Amberg	FISINr. 1810 Teilf. 1810/3, 1810/24, 1873 Teilf.
Gmkg. Karmen- sölden	FISINr. 1882 Teilf. 1882/3
Gemeinde:	Stadt Amberg
Landkreis:-	
Abgrenzung:	
Kartengrundlage 1991, 93, 96	